Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1486

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

— Drucksachen 301, 1343, 1457 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Schmidt (Wuppertal)

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Dufhues

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 89. Sitzung am 11. November 1959 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Drucksachen 301, 1343 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Dezember 1959

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn	**Dr. Schmidt (Wuppertal) Dufhues**
Vorsitzender	Berichterstatter

Angenommen in der 94. Plenarsitzung am 11. Dezember 1959

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Anlage

Änderungen des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. **Artikel 1 Nr. 1** (§ 16)

   In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach den Landesgesetzen" gestrichen.

2. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 25)

   a) *§ 25 Abs. 2 Satz 1*

   In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „technische Aufsichtsbehörde" durch das Wort „Behörde" ersetzt.

   b) *§ 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 3 Satz 1*

   In § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 sowie in Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „technische(n) Aufsichtsbehörde" jeweils durch die Worte „zuständige(n) Behörde" ersetzt.

   c) *§ 25 Abs. 4*

   In § 25 Abs. 4 wird das Wort „Aufsichtsbehörde" durch das Wort „Behörde" ersetzt.

3. **Artikel 1 Nr. 4 (neu)**

   Dem Artikel 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

   ‚4. § 155 erhält folgenden neuen Absatz 4:

   „(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt." '